

Stadtvertretung der Landeshauptstadt

Schwerin

Datum: 2010-02-23

Dezernat/ Amt: III / Amt für Bürgerservice
Bearbeiter: Herr Felsch
Telefon: 545 - 1715

Beschlussvorlage
Drucksache Nr.

öffentlich

00274/2010

Beratung und Beschlussfassung

Dezernentenberatung
Hauptausschuss
Stadtvertretung

Betreff

Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter am Verwaltungsgericht Schwerin und am Oberverwaltungsgericht M-V Greifswald für die Wahlperiode 2010 bis 2015

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung bestätigt die Vorschlagslisten für die Wahlen der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter am Verwaltungsgericht Schwerin und am Oberverwaltungsgericht M-V Greifswald.

Begründung

1. Sachverhalt / Problem

Die Landeshauptstadt Schwerin hat als kreisfreie Stadt gemäß § 28 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) alle fünf Jahre die Vorschlagslisten für die Wahlen der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter aufzustellen. Die Präsidenten der Verwaltungsgerichte legen die Zahlen der ehrenamtlichen Richterinnen / Richter so fest, dass jeder voraussichtlich zu höchstens zwölf ordentlichen Sitzungen im Jahr herangezogen wird. Für den Umfang der Vorschlagslisten bestimmt § 28 VwGO, eine doppelte Anzahl der nach § 27 VwGO erforderlichen ehrenamtlichen Richter zugrunde zu legen. Entsprechend dem Schreiben der Präsidentin des Oberverwaltungsgerichts Mecklenburg-Vorpommern hat die Landeshauptstadt danach 18 Bewerber für das Verwaltungsgericht Schwerin und 4 Bewerber für das Oberverwaltungsgericht M-V in Greifswald zur Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen / Richter zu benennen. Die Vorschlagslisten sind den jeweiligen Gerichten bis zum 31. März 2010 zu übergeben.

Ausreichend geeignete Bewerberinnen und Bewerber konnten durch öffentliche Werbung in Rundfunk und Presse sowie durch die Mitarbeit der Fraktionen der Stadt Schwerin gewonnen und in die Vorschlagslisten aufgenommen werden. Alle vorgeschlagenen Personen wurden auf ihre Eignung hin überprüft (Prüfung des Wahlrechts, der Wählbarkeit, der Altersbegrenzung, des Wohnsitzes, der Staatsbürgerschaft und der Ausschlussgründe). Die in die Listen aufgenommenen Bewerberinnen und Bewerber erfüllen alle gesetzlichen

Anforderungen, die als Voraussetzung für die Übernahme eines Amtes als ehrenamtliche Richterin, ehrenamtlicher Richter an Verwaltungsgerichten gelten. Sie haben ihrer Aufnahme in die Vorschlagslisten zugestimmt und sich damit freiwillig zur Übernahme des Ehrenamtes als Richterin / Richter erklärt. Zwangsverpflichtungen waren nicht erforderlich.

Die Aufnahme in die Vorschlagslisten erfordert gemäß § 28 VwGO die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl der Stadtvertretung.

2. Notwendigkeit

§ 28 VwGO

3. Alternativen

keine

4. Auswirkungen auf die Lebensverhältnisse von Familien

5. Wirtschafts- / Arbeitsmarktrelevanz

6. Finanzielle Auswirkungen

keine

über- bzw. außerplanmäßige Ausgaben / Einnahmen im Haushaltsjahr

Mehrausgaben / Mindereinnahmen in der Haushaltsstelle: -----

Deckungsvorschlag

Mehreinnahmen / Minderausgaben in der Haushaltsstelle: -----

Anlage 1 Vorschlagsliste VG

Anlage 2 Vorschlagsliste OVG

gez. Hermann Junghans
Beigeordneter

gez. i. V. Dr. Wolfram Friedersdorff
1. Stellvertreter der Oberbürgermeisterin